

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S 1690), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. 12 2025 (BGBl. 2025 I. Nr. 351) folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 49 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt Nord 2 (Friesland – Cloppenburg) vom 24.10.2025 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/49-2-4/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Zetel im Landkreis Friesland (Bundesland Niedersachsen).

Folgende Flurstücke der Gemeinde Zetel, Gemarkung Neuenburg sind von der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 1, Flurstück 4/1 vollständig
- Flur 7, Flurstücke 3/3, 4/1 und 5 jeweils teilweise
- Flur 33, Flurstück 23 vollständig und Flurstück 19/9 teilweise.

Die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben49-n2 abrufbar. Der benannte Geltungsbereich umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der kartografischen Darstellung, die durch eine rot gestrichelte Linie umgrenzt werden.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 14.05.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/49-2-4//25.0) vom 24.10.2025 ist für den Abschnitt Nord 2 (Friesland - Cloppenburg) des Vorhabens Nr. 49 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Trassenkorridorsegment (TKS) V49-06a im für die vorliegende Veränderungssperre maßgeblichen Bereich westlich der Ortschaft Neuenburg von Norden nach Südwesten. Zentral durch den Korridorbereich verlaufen zwei bestehende Ölleitungen ebenfalls von Norden nach Südwesten. In der Ortschaft Neuenburg verläuft die „Pohlstraße“ im Norden des Korridorbereichs zum nordöstlichen Korridorrand. Südlich der „Pohlstraße“ durchzieht die „Mühlenstraße“ (B437) das TKS vom nordwestlichen zum östlichen Korridorrand. Zentral im Korridor befindet sich zwischen der „Pohlstraße“ und der „Mühlenstraße“ (B437) auf Biotopverbundflächen nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) die Fläche für ein geplantes, neu anzulegendes Stillgewässer in Form einer „90“ („90 Jahre Gewässer Ruttel“), westlich der bestehenden Ölleitungen. Von Osten ragt der Siedlungsbereich der Ortslage Neuenburg in den Korridor hinein. Südlich der „Mühlenstraße“ (B437) verläuft die „Vorburger Straße“. Im Südwesten des Trassenkorridorbereichs befinden sich westlich der bestehenden Ölleitungen einige Wallhecken als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, § 22 NNatSchG sowie ein Waldgebiet. Östlich davon befinden sich Flächen des bereits umgesetzten Bebauungsplans Nr. 76 der Gemeinde Zetel „Röbendiekenstraße/Breslauer Straße“.

Mit Schreiben vom 19.12.2025 hat der Vorhabenträger unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im TKS V49-06a im Bereich der Ortslage Neuenburg die Sicherung des Passageraumes mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt:

Die derzeit geplante Trasse des Vorhabenträgers entspricht der potentiellen Trassenachse aus den Unterlagen nach § 8 NABEG auf Bundesfachplanungsebene. Sie soll zunächst in einer östlich verlaufenden Parallellage zu den bestehenden Ölleitungen verlaufen. Im nach Süden ausgerichteten Trassenverlauf soll die geplante Trasse zuerst die „Pohlstraße“ kreu-

zen. Südlich der „Pohlstraße“ soll eine Biotopverbundfläche gequert werden und ein Muffenstandort eingerichtet werden. Im weiteren Verlauf soll die „Mühlenstraße“ (B437) in geschlossener Bauweise unterquert werden. Anschließend soll die geplante Trasse zunächst in einem engen Bogen nach Westen geführt werden, um dann die bestehenden Ölleitungen sowie mehrere Wallhecken zu unterqueren.

Der Vorhabenträger hat in seiner Anregung darauf hingewiesen, dass der vorgenannte Verlauf den einzigen Verlauf im Trassenkorridor ohne unvorhersehbare Risiken und erhebliche umweltfachliche Beeinträchtigungen darstelle. Der Vorhabenträger hat außerdem Kenntnis davon erlangt und die Bundesnetzagentur darauf hingewiesen, dass im Bereich des Flurstücks 3/3, Flur 7 die Neuanlegung eines Stillgewässers geplant ist. Im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs mit dem Landkreis Friesland vom 08.07.2024 wurde der Vorhabenträger darüber informiert, dass anlässlich eines Jubiläums des Landkreises auf Biotopverbundflächen ein Stillgewässer in der Form einer „90“ angelegt werden soll. Die Bauarbeiten sind bereits angestoßen. Durch diese Planung sei der Passageraum erheblich reduziert.

Der Vorhabenträger hat diesen Korridorabschnitt als Bereich identifiziert, in dem die Realisierung des Vorhabens erheblich erschwert werden könnte, sofern diese durch Fremdplanungen oder entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen wird. Eine ggf. hierdurch erforderlich werdende gerichtliche Klärung auf dem regulären Instanzenweg würde Jahre in Anspruch nehmen mit entsprechenden zeitlichen Verzögerungen für den Bau und die Inbetriebnahme der Höchstspannungsleitung.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben Nr. 49 Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm im Abschnitt Nord 2 Friesland - Cloppenburg ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 24.10.2025 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm ist in der Anlage zum BBPIG als Vorhaben Nr. 49 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt.

Der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor ist im vorliegenden Bereich durch eine sehr hohe Dichte bereits vorhandener und geplanter Raumfunktionen und Raumnutzungen geprägt. Der Passageraum für die geplante Trasse wird zunächst maßgeblich durch den Verlauf der bestehenden Ölleitungen bestimmt. Durch ihren Verlauf in Verbindung mit dem angrenzenden Siedlungsbereich der Ortslage Neuenburg sind die Möglichkeiten der Trassierung sehr begrenzt. Im nach Süden ausgerichteten Trassenverlauf soll zunächst eine Biotopverbundfläche gequert werden. Auf dieser Biotopverbundfläche befindet sich zudem die Fläche für ein geplantes, neu anzulegendes Stillgewässer in Form einer „90“, westlich der bestehenden Ölleitungen. Durch die geplante Neuanlegung des Stillgewässers wird der Passageraum zusätzlich eingeschränkt. Die Bauarbeiten sind bereits angestoßen. Aufgrund des Ausmaßes des geplanten Stillgewässers verbleibt für die Trassenführung im Korridor nur der Bereich zwischen den bestehenden Ölleitungen und den Siedlungsflächen der Ortschaft Neuenburg. Damit ein Eingriff in die Planung des Stillgewässers vermieden werden kann, muss die Trasse über mehrere hundert Meter in einer östlich verlaufenden Parallellage zu den bestehenden Ölleitungen verlaufen. Die angrenzenden Siedlungsflächen der Ortschaft Neuenburg schränken den Passageraum wei-

ter ein. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass auf dem Flurstück 3/3, Flur 7 ein Muffenstandort einzurichten ist, da die Einhaltung der zulässigen Kabellänge anders technisch nicht zu gewährleisten ist.

Im weiteren Verlauf soll die „Mühlenstraße“ (B437) geschlossen unterquert werden, wobei die Standorte der Start- und Zielgrube technische Zwangspunkte bilden. Ein Verschieben der nördlichen sowie südlichen Bohrgrube scheidet aufgrund des Verlaufs der bestehenden Ölleitungen und der unmittelbar angrenzenden Siedlungsflächen der Ortslage Neuenburg aus. Denn eine Unterquerung von Bestandsgebäuden ist mit den für das Vorhaben geltenden Planungsleitsätzen unvereinbar. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass Bundesstraßen möglichst lotrecht zu queren sind, um Mehrlängen und infolge dessen einen erhöhten technischen Aufwand zu vermeiden.

Sodann soll die Trasse zunächst in einem engen Bogen nach Westen geführt werden, um anschließend die bestehenden Ölleitungen zu unterqueren. Dabei soll die Unterquerung der Ölleitungen verlängert werden, um einen Eingriff in mehrere Wallhecken zu vermeiden, die in diesem Zuge ebenfalls unterquert werden sollen. Der Kreuzungsbereich der Ölleitungen stellt dabei einen technischen Zwangspunkt dar. Ein weiterer Trassenverlauf in östlicher Parallellage der bestehenden Ölleitungen kommt nicht in Betracht. Der südliche Trassierungsraum ist zwischen einem Waldgebiet und dem Siedlungsbereich von Neuenburg durch die bestehenden Ölleitungen sowie den bereits umgesetzten Bebauungsplan Nr. 76 der Gemeinde Zetel „Röbendiekenstraße/Breslauer Straße“ belegt, sodass bei einem weiteren parallelen Verlauf der Mindestabstand zwischen den Systemen nicht einzuhalten wäre. Zudem ist eine Unterquerung von Bestandsgebäuden mit den für das Vorhaben geltenden Planungsleitsätzen unvereinbar.

Da angesichts der dargelegten Umstände kaum Ausweichmöglichkeiten im Korridorbereich vorliegen, ist der noch vorhandene Passageraum zu sichern. Es ist nicht auszuschließen, dass Planungen seitens Dritter genau in diesen Bereichen mit dem Leitungsvorhaben konkurrieren werden. Diese würden das Leitungsvorhaben erschweren bzw. unmöglich machen. Um einen Planungstorso zu verhindern, ist der beschriebene Passageraum im Bereich der Ortslage Neuenburg von Vorhaben Dritter freizuhalten. Für den beschriebenen Bereich ist daher eine Veränderungssperre notwendig.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) entfallen und berührt insoweit das Interesse der Gemeinde Zetel in ihrer Planungshoheit.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin verhältnismäßig und ermessensgerecht. Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemeinde Zetel, Gemarkung Neuenburg ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Denn der Korridorbereich weist mit den oben genannten bereits vorhandenen und geplanten Raumfunktionen und Raumnutzungen in Form von Siedlungen, linearer Infrastruktur sowie naturräumlichen Elementen eine hohe Dichte an Planungshindernissen auf. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Insbesondere, da es sich wie beschrieben bei der Start- und Zielgrube für die geschlossene Unterquerung der „Mühlenstraße“ (B437)

sowie dem Unterquerungsbereich der bestehenden Ölleitungen um technische Zwangspunkte handelt, muss dieser enge Raum gesichert werden, um zu verhindern, dass andere Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. So haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Die Veränderungssperre dient der Sicherung des aktuellen Zustands. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung des Passageraumes im Korridorbereich für eine spätere Trassierung angewiesen.

Da die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. So könnten den räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre betreffende Planungen für die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiter verfolgt und ggf. in einer an die Erdkabelleitung angepassten Ausgestaltung realisiert werden. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen bedeutet das, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur ist. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – nutzbar, sodass ggf. geplante andere Bauvorhaben und sonstige Landnutzungen realisiert werden können. Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich betrifft die potentielle Trassenachse des Vorhabenträgers, wie sie sich nach derzeitigem Planungsstand sowie in den Unterlagen nach § 8 NABEG auf Bundesfachplanungsebene darstellt. Die Bundesnetzagentur hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass aufgrund der beschriebenen technischen und räumlichen Restriktionen im Korridor eine Verschiebung der geplanten Trasse nicht in Betracht kommt. Ferner hat die Bundesnetzagentur dabei berücksichtigt, dass für die Unterquerung

der „Mühlenstraße“ (B437) sowie der bestehenden Ölleitungen kaum Ausweichmöglichkeiten im TKS V49-06a vorliegen. Die Bundesnetzagentur hat bei der Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs der vorliegenden Veränderungssperre zudem berücksichtigt, dass die „Mühlenstraße“ (B437) in geschlossener Bauweise zu unterqueren sein wird. Dies setzt die Verfügbarkeit der zu unterquerenden Flächen und entsprechender Baustelleneinrichtungsflächen für die Unterbohrungen voraus. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur die Tatsache berücksichtigt, dass sowohl die „Mühlenstraße“ (B437) als auch die bestehenden Ölleitungen jeweils möglichst lotrecht zu queren sein werden, um bauliche und betriebliche Restriktionen für die zu unterquerenden Infrastrukturen möglichst gering zu halten.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das angesichts der vorstehend dargelegten Umstände Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstückenteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst sind von der Veränderungssperre der Bereich, der vom Vorhabenträger voraussichtlich als Baubedarfsfläche für die Bau- und Bohrgruben der geplanten Trasse sowie der geschlossenen Querung der „Mühlenstraße“ (B437) benötigt wird. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Flächenplanung noch nicht final abgeschlossen ist. So stehen beispielsweise die exakte Ausdehnung der Arbeitsflächen der Bau- und Bohrplätze nicht final fest, da sich die Aufspreizung der Bohrungen erst mit der abschließend vorliegenden Baugrunduntersuchung festlegen lässt. Insofern war bei der zu sichernden Fläche im Bereich der geschlossenen Unterquerung der „Mühlenstraße“ (B437) ein gewisser Spielraum mitzurechnen. Hinzu kommt, dass für die geplante Muffe im Flurstück 3/3, Flur 7 ein breiterer Arbeitsstreifen benötigt wird, da die Muffenstandorte mit einer Flächeninanspruchnahme von jeweils ca. 1 ha einen erhöhten Platzbedarf aufweisen.

Nach den bisherigen Planungen des Vorhabenträgers erscheint die Nutzung des Passageraumes hinreichend wahrscheinlich. Auch kann keine genauere Standortbestimmung vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG erfolgen, um etwa den Geltungsbereich weiter einzugrenzen und die Betroffenheit der jeweiligen Grundstückseigentümer weiter zu verringern. Vielmehr muss innerhalb des hier vorgesehenen Geltungsbereichs dem Vorhabenträger ausreichender Spielraum verbleiben, um eine Feintrassierung im späteren Planungsverlauf bestimmen zu können. Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 13.05.2026 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 14.05.2026 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 12.05.2026

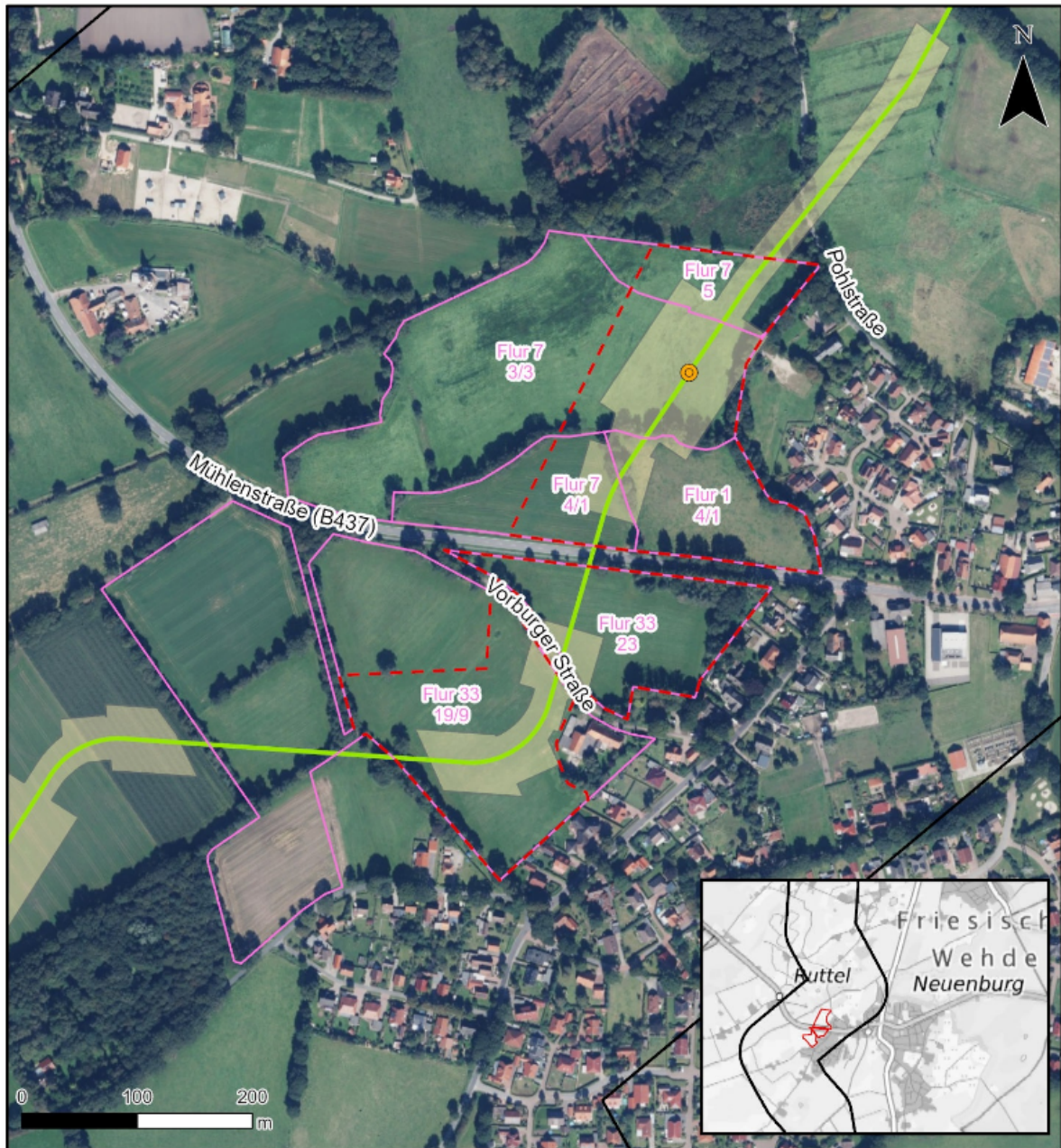
Im Auftrag

Gez.

Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 805

Anlage:



Zeichenerklärung

- Geltungsbereich der VS
- Grenze des festgelegten Trassenkorridors
- Muffe
- Trassenachse
- Arbeitsstreifen

Quellennachweis:
 Basisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2026;
 Fachdaten (Trasse): Amprion GmbH